

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Komplex Schwerin

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Netzauftritt betreibt der sogenannte „Komplex Schwerin“ unter verschiedenen Vereinen Mietwohnungen, musikalische Veranstaltungsformate, ein Café und diverse Werkstätten. Darüber hinaus werden derzeit öffentlich Kredite per kreditbasiertem Crowdfunding unter Zinsversprechen von bis zu 1,5 Prozent Zinsen eingesammelt (<https://komplex-schwerin.de/>).

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Organisationen wie beispielsweise Vereine, Unternehmen oder Eigentümer, die im Zusammenhang mit dem „Komplex“ stehen oder unter selbiger Anschrift gemeldet sind (bitte auflisten nach Namen, Rechtsform, Zweck und gegebenenfalls Datum der Meldung unter dieser Anschrift)?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob und in welchem Umfang Personen oder Organisationen, die sich regelmäßig im „Komplex Schwerin“ aufhalten, dem linksextremen beziehungsweise dem linksradikalen Spektrum zuzuordnen sind?
 - a) Wie viele Polizeieinsätze sind im unmittelbaren Umfeld des „Komplexes Schwerin“ seit seiner Gründung erfasst worden?
 - b) Welche Straftaten sind im unmittelbaren Umfeld des „Komplexes Schwerin“ seit seiner Gründung erfasst worden)?
(Bitte genau auflisten nach Datum, Ort, Polizeieinsatz, Straftat und Tathergangsskizze.)

Bei dem „Komplex Schwerin“ handelt es sich um eine alternative Kultur- und Wohnstätte, die als Treffpunkt für eine Vielzahl von Veranstaltungen dient und nicht die Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfüllt. Gleichwohl ist dem Verfassungsschutz bekannt, dass das „Komplex Schwerin“ unter anderem auch von Linksextremisten aufgesucht wird, um zum Beispiel an dort stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 4 und 5 auf Drucksache 8/339 verwiesen.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die bekanntgewordenen Sachverhalte (Straftaten und Sachverhalte der Gefahrenabwehr) ziehen jeweils auch ein Tätigwerden der Polizei nach sich. Zur Beantwortung wurde eine Recherche im Datenbestand des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (Eingangstatistik) durchgeführt. Aufgrund von Datenspeicherungsfristen ist eine vollständige Recherche nach allen bekannt gewordenen Straftaten jedoch nur rückwirkend bis zum 20. April 2020 möglich, sodass sich die Aussagen auf den Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum 19. April 2023 beziehen.

Da „unmittelbares Umfeld“ nicht definiert ist, werden Informationen bereitgestellt, die sich auf den Standort des „Komplexes“ Pfaffenstraße 4 in 19055 Schwerin selbst beziehen. Da im Zusammenhang mit der Beantwortung aufgrund polizeilicher Einschätzung auch der Standort der Kreisgeschäftsstelle der AfD relevant ist, wurde die Recherche ebenfalls bezogen auf den Standort der Kreisgeschäftsstelle der AfD, Friedrichstraße 14 in 19055 Schwerin, durchgeführt.

Standort des „Komplexes“ Pfaffenstraße 4, 19055 Schwerin

Ereigniszeit von	Ereigniszeit bis	HVR	Deliktsbezeichnung/ Gefahrenabwehr	kurze Sachverhaltsbeschreibung
01.02.2022	21.05.2022	§ 206 des Strafgesetzbuches (StGB)	Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses	Anzeigenaufnahme erfolgt, da Postsendungen nicht zugestellt wurden
13.04.2022	13.04.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Sachbeschädigung an Fahrrädern mit anschließender Bedrohung
09.05.2022	09.05.2022	§ 263 Absatz 1 StGB	Betrug	Internetanzeige, Anrufer gaben sich in betrügerischer Absicht als Mitarbeiter von Europol aus
05.04.2023	05.04.2023	§ 242 StGB	Diebstahl	Unbekannte Täter entwendeten im „Komplex Schwerin“ das Portemonnaie der Geschädigten
11.11.2021	11.11.2021		Gefahrenabwehr	Streitigkeit im „Komplex“
16.07.2022	16.07.2022		Gefahrenabwehr	Hinweis auf Lärmbelästigung
26.12.2022	26.12.2022		Gefahrenabwehr	Hinweis auf Lärmbelästigung
30.12.2022	30.12.2022		Gefahrenabwehr	Prüfung Gefahrenrelevanz
04.02.2023	04.02.2023		Gefahrenabwehr	Erteilung Platzverweis
15.04.2023	15.04.2023		Gefahrenabwehr	Prüfung Gefahrenrelevanz

Standort der Kreisgeschäftsstelle der AfD, Friedrichstraße 14, 19055 Schwerin

Ereigniszeit von	Ereigniszeit bis	HVR	HVR Deliktstext	kurze Sachverhaltsbeschreibung
07.06.2020	07.06.2020	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Graffiti an den beiden Außenjalousien, zusätzlich wurde im Bereich der Haustür ein Graffito an die Wand gesprüht
04.09.2020	07.09.2020	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Unbekannte Täter (UT) reißen zwei Plakate vom Bürgerbüro AfD ab, warfen Eier in den Hauseingangsbereich und beklebten die Eingangstür mit einem Aufkleber
14.10.2020	14.10.2020	§ 185 StGB	Beleidigung	Mitteilung einer Beleidigung
19.11.2020	19.11.2020	§ 185 StGB	Beleidigung	Mitteilung einer Beleidigung
15.12.2020	15.12.2020	§ 186 StGB	Üble Nachrede	Internetanzeige, Anzeige der Üblen Nachrede auf Facebook (über die Internetwache)
08.04.2021	09.04.2021	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Graffito und Aufkleber auf einem Rollladen Beschädigung der Eingangstür
23.05.2021	23.05.2021	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Beschädigung des Briefkastens
12.08.2021	12.08.2021	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Feststellung eines Graffito und Aufkleber am Rollo

Ereigniszeit von	Ereigniszeit bis	HVR	HVR Deliktstext	kurze Sachverhaltsbeschreibung
16.08.2021	16.08.2021	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Sachbeschädigung in Form von Graffiti
11.12.2021	11.12.2021	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Graffito auf der Scheibe
23.01.2022	23.01.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Graffito an der Außenjalousie
05.02.2022	06.02.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Schriftzug mittels Sprühfarbe auf einem Rolladen
19.02.2022	19.02.2022	§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	Geste des ausgestreckten Mittelfingers durch eine Gruppe Jugendlicher, ebenfalls Anbringen eines Aufklebers an der Scheibe
04.05.2022	04.05.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Tatverdächtiger wirft Glas-/ Schnapsflasche an die äußere Verglasung der Eingangstür
08.05.2022	08.05.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Beschädigung des Briefkastens und der Eingangstür
05.06.2022	05.06.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Zerstörung der Verglasung der Eingangstür
09.06.2022	09.06.2022	§ 240 StGB	Nötigung	Nötigung einer Person
10.06.2022	10.06.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Graffiti an einer Wand
03.07.2022	03.07.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Graffiti an einer Wand
24.10.2022	25.10.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Beschädigung der Wand mit Farbe
24.12.2022	30.12.2022	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Beschädigung des Briefkastens
23.01.2023	23.01.2023	§ 185 StGB	Beleidigung	Beleidigung einer Person
21.02.2023	21.02.2023	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Graffiti an einer Wand
25.02.2023	25.02.2023	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Beschädigung der Fensterbank mit Farbe
01.04.2023	01.04.2023	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	Beschädigung der Wand
23.02.2021	23.02.2021		Gefahrenabwehr	Aufenthaltsermittlung
07.04.2021	07.04.2021		Gefahrenabwehr	Aufenthaltsermittlung
31.05.2021	31.05.2021		Gefahrenabwehr	Aufenthaltsermittlung
16.06.2022	16.06.2022		Gefahrenabwehr	Erteilung Platzverweis

Legende:

HVR: Hauptverletzte Rechtsnorm

3. Welche Beträge haben das Land und der Landtag mittelbar und unmittelbar an das „Komplex Schwerin“ oder Organisationen entsprechend der Frage 1 ausgezahlt beziehungsweise geplant (bitte auflisten nach Datum, zahlende Stelle, Zahlungsempfänger, Höhe des Betrages und Zweck)?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor.

4. Welche Veranstaltungen des „Komplexes Schwerin“ der vergangenen zehn Jahre wurden durch den Verfassungsschutz beobachtet? Inwieweit hat das Land den „Komplex Schwerin“ seit seiner Gründung beobachtet beziehungsweise die Verfassungskonformität dieses Projekts überprüft?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse vor, die im Rückblick auf eine gelegentliche Nutzung der Räumlichkeiten des „Komplexes Schwerin“ durch Linksextremisten im Rahmen von Veranstaltungen verschiedener Art hindeuten. Einer detaillierteren Beantwortung des ersten Teils der Frage stehen Belange des Geheimnisses entgegen. Insoweit wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 ff. des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V) verwiesen.

In Wahrnehmung seines gesetzlichen Auftrages geht der Verfassungsschutz laufend Hinweisen aus offenen Quellen nach, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben können, dass ein Personenzusammenschluss Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 festgestellt, liegen keine Tatbestandsmerkmale einer Bestrebungs im Sinne von § 5 Absatz 1 LVerfSchG M-V in Bezug auf das Komplex Schwerin vor.

5. Wann waren die letzten Kontrollen vor Ort durch den Bundeszoll oder andere Überprüfungen von Arbeitszeit- und Mindestlohngesetzen? Mit welchem Ergebnis?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor.

6. Wann waren die letzten Kontrollen durch Polizei und Drogenfahndung? Mit welchem Ergebnis?

Im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit findet auch die Bestreifung durch Polizeikräfte im öffentlichen Raum ohne gesonderte Dokumentation statt. In unregelmäßigen Abständen trifft dies auch auf das Objekt „Komplex“ in der Pfaffenstraße 4 in 19055 Schwerin zu.

Durch das für Rauschgiftkriminalität zuständige Fachkommissariat 3 der Kriminalpolizeiinspektion Schwerin wurden, bezogen auf das Objekt „Komplex“ Schwerin, seit 2018 keine Kontrollen durchgeführt. Bei einer Durchsuchung im „Komplex“ im Jahr 2018 unterstützte die Kriminalpolizeiinspektion Schwerin eine Ermittlungsbehörde eines anderen Bundeslandes. Auskünfte hierzu obliegen jedoch nicht der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern.

7. Wann war die letzte Kontrolle zur Einhaltung der Bonpflicht?
Mit welchem Ergebnis?

Die Durchführung von Kassen-Nachschaue, hier auch die Kontrolle zur Einhaltung der Belegausgabepflicht, obliegt dem für die Besteuerung sachlich zuständigen Finanzamt. Der Landesregierung liegen zur Beantwortung der erfragten einzelfallbezogenen Informationen keine Kenntnisse vor.

Hinsichtlich der gegebenenfalls beim Finanzamt vorliegenden Kenntnisse wird darauf verwiesen, dass die erfragten einzelfallbezogenen Informationen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) unterliegen.

Eine Offenbarung der vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnisse im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage wäre gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO nur zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse bestünde oder wenn nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 AO die Betroffenen zustimmen.

Bei der vorliegenden Kleinen Anfrage sind jedoch keine Tatsachen erkennbar, die ein zwingendes öffentliches Interesse begründen würden. Ebenso liegt aktuell kein Einverständnis der Betroffenen vor.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die unbefugte Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, gemäß § 355 StGB für den betreffenden Bediensteten strafbar ist.

8. Wann waren die letzten Kontrollen des Denkmalschutzamtes und der Brandschutzkontrolle?
Mit welchem Ergebnis?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor.

9. Wann war die letzte Lebensmittelkontrolle?
Mit welchem Ergebnis?

Im „Komplex-Schwerin“ wurde dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Ludwigslust-Parchim der Betrieb einer Schankwirtschaft gemeldet.

Die Einrichtung wurde am 9. August 2021 kontrolliert. Hygienische Mängel wurden nicht festgestellt. Baulich war zum Zeitpunkt der Kontrolle die Installation der Anlage jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der nächste Kontrolltermin für die Schankanlage richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechtes, des Rechtes der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechtes, des Futtermittelrechtes und des Tabakrechtes (AVV Rahmenüberwachung).

10. Wann waren die letzten Kontrollen der Gewerbeaufsicht beziehungsweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder anderer Behörden bezüglich des öffentlichen Crowdfundings?
Mit welchem Ergebnis?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor.